

BVGer E-4429/2008 vom 1. September 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-09-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4429_2008

FR: TAF E-4429/2008 du 1 septembre 2008

IT: TAF E-4429/2008 del 1 settembre 2008

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtenen Verfügungen berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführenden sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Die vorliegende Beschwerde richtet sich einzig gegen die vom BFM verfügte Wegweisung und den angeordneten Wegweisungsvollzug. Die Ziffern 1 (Verneinung der Flüchtlingseigenschaft) und 2 (Ablehnung des Asylgesuchs) des Dispositivs der angefochtenen Verfügungen sind somit mangels Anfechtung bereits in Rechtskraft erwachsen.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich

widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.2

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 3.3

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 3.3.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 3.3.2

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 3.3.3

Der Vollzug ist gemäss Art. 83 Abs. 2 AuG nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann.

E. 3.3.4

Diese Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit) sind alternativer Natur: Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu

regeln (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 6 E. 4.2. S. 54 f., 2001 Nr. 1 E. 6a S. 2).

E. 4

Die Vorinstanz begründete die verfügten Wegweisungen der Beschwerdeführenden (je Ziff. 3 des Dispositivs der angefochtenen Verfügungen) damit, dass die Wegweisung die Regelfolge eines abgelehnten Asylgesuches darstelle. Diese Feststellung ist zutreffend und wird in der Beschwerde substantiell nicht bestritten. Die Beschwerdeführenden verfügen ferner weder über ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligungen in der Schweiz noch über einen Anspruch auf Erteilung von solchen. Die Wegweisung wurde demnach in allen drei Fällen zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

E. 5.1

Im Zusammenhang mit der erkannten Zulässigkeit der Vollzugsanordnungen hält das BFM in den angefochtenen Verfügungen fest, dass die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllten und ihnen im Heimatstaat mangels gegenteiliger Anhaltspunkte keine durch Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) verbotene Strafe oder Behandlung drohe. Im Weiteren werden Ausführungen zur Frage der Justiziabilität der Bestimmungen des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK; SR 0.107) gemacht und der Vollzug der Wegweisungen der Beschwerdeführenden folglich auch unter diesem Gesichtspunkt als zulässig erkannt. Bezüglich der Zumutbarkeitsfrage stützt sich das BFM vorab auf die Botschaftsauskunft vom 2. April 2008, wonach beide Eltern der Beschwerdeführenden sowie die Geschwister in der Republik Kongo über Aufenthaltsberechtigungen verfügten. Die im Rahmen des rechtlichen Gehörs zur Botschaftsauskunft vorgebrachten Argumente der Beschwerdeführenden (kein Kontakt mehr zu den Eltern; Gefahr der Beschneidung und Zwangsverheiratung der Beschwerdeführerinnen in Burkina Faso) vermöchten angesichts der erkannten Ungereimtheiten bei den Asylvorbringen nicht zu überzeugen. Es sei davon auszugehen, dass die Eltern sich nach wie vor in Brazzaville aufhielten. Aufgrund dessen sei es den Beschwerdeführenden zuzumuten, wiederum in Brazzaville Wohnsitz zu nehmen. Schliesslich erklärt das BFM den Vollzug der Wegweisung in ihrer Verfügung als technisch möglich und praktisch durchführbar.

E. 5.2

In ihrer Rekurseingabe bekräftigen die Beschwerdeführenden zusammenfassend den erstinstanzlich geltend gemachten Sachverhalt und insbesondere den abgebrochenen Kontakt zu den Eltern - diese hätten sich womöglich im Streit getrennt - und zu anderen Angehörigen oder Verwandten in der Republik Kongo beziehungsweise in Burkina Faso. Sodann wenden sich die Beschwerdeführenden gegen die vorinstanzlich festgestellte Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges und rügen eine unrichtige beziehungsweise unzulängliche Berücksichtigung des in Art. 3 KRK verankerten Kindeswohls. Dieses verpflichte die Behörden nach Gesetz und Praxis zu einer über die Frage der konkreten Gefährdung hinausgehenden Prüfung dahingehend, ob das minderjährige Kind zu seinen Eltern oder anderen Angehörigen zurückgeführt werden könne und ob diese in der Lage seien, dessen Bedürfnisse abzudecken. Die Ausführungen anlässlich der Asylanörungen würden zwar durchaus gewisse Ungereimtheiten aufweisen. Die vom Bundesamt gewonnene Unglaubhaftigkeitsbeurteilung lasse aber die von den Beschwerdeführenden

vorgebrachten Umstände sowie deren Alter (beziehungsweise altersbedingte Denk-, Handlungs- und Wahrnehmungsmuster) unberücksichtigt. Die Anforderungen an die Glaubhaftmachung würden bei ihnen zu hoch angesetzt und es würden Informationsgehalte verlangt, die sie gar nicht wissen könnten. Dies treffe beispielsweise betreffend Beschneidung und Zwangsheirat zu, welche nicht Bestandteil und Themen ihrer Sozialisation gewesen seien. Es ergebe sich bei den Beschwerdeführenden im Hinblick auf einen Wegweisungsvollzug dringender und kindsgerechter weiterer Abklärungsbedarf. Insbesondere müsse der aktuelle Aufenthaltsort der Eltern und deren Bereitschaft zur Wiederaufnahme der Beschwerdeführenden eruiert werden, andernfalls ein Vollzug der Wegweisung unverantwortlich erscheine.

E. 5.3

In ihrer Vernehmlassung hält die Vorinstanz zunächst fest, dass mit der Beschwerde die Nichterfüllung der Flüchtlingseigenschaft und die Ablehnung der Asylgesuche nicht angefochten seien. In diesem Zusammenhang habe das Bundesamt die Unglaubhaftigkeit der Kernvorbringen erkannt, welche Schlussfolgerung in der Beschwerde auch nicht widerlegt würden. Ferner stelle sich angesichts des Abklärungsergebnisses der Schweizerischen Botschaft die Frage nach der Bereitschaft der Eltern zur Wiederaufnahme der Beschwerdeführenden gar nicht, da gerade die angebliche Abschiebung der Beschwerdeführenden durch die Eltern nach Burkina Faso als nicht glaubhaft erwogen worden sei. Im Übrigen verweist das BFM auf seine bisherigen Standpunkte und Erwägungen.

E. 6.1

Vorab ist festzustellen, dass die Beschwerdeführenden zwar die Ziffern 1 und 2 des Dispositivs der vorinstanzlichen Verfügungen (Nichtzuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Ablehnung der Asylgesuche) nicht angefochten haben. Aus dem Umstand, dass die abschlägigen Verfahrensausgänge in diesen Punkten in erster Linie auf Unglaubhaftigkeitselemente abgestützt wurden, lässt sich nicht die unbestrittene Unglaubhaftigkeit jener Sachverhaltsteile ableiten, die für die Beurteilung des Wegweisungsvollzuges erheblich sind. Das spezifische Anforderungsprofil der Glaubhaftmachung nach Art. 7 AsylG bezieht sich denn auch gesetzessystematisch einzig auf die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG. Die Nichtanfechtung der Dispositivziffern 1 und 2 verwehrt es einem Beschwerdeführenden somit nicht, den vorgebrachten Sachverhalt im Hinblick auf die (Teil-)Anfechtung des Wegweisungsvollzuges heranzuziehen, sofern dieser Sachverhalt für eine solche Teilanfechtung ebenfalls erheblich ist. Genau diese Heranziehung wird in der Beschwerde vorgenommen. Dabei wird die vorinstanzlich erkannte Unglaubhaftigkeit zumindest von Teilen des vorgebrachten Sachverhalts trotz Einräumung von Unstimmigkeiten durchaus erkennbar bestritten, indem in concreto insbesondere ein zu hohes Ansetzen der Messlatte für das Beweismass der Glaubhaftmachung gerügt wird. Die betreffenden Ausführungen und Rückschlüsse der Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung stellen sich daher als zumindest missverständlich und relativierungsbedürftig dar. Vorliegend sind keine Sachverhaltsteile erkennbar, die einzig für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls von Bedeutung, jedoch im Hinblick auf die Würdigung der Vollzugsvoraussetzungen gänzlich irrelevant wären. Die Betrachtung der Befragungs- und Anhörungsprotokolle lässt, wie vom BFM zutreffend erkannt und seitens der Beschwerdeführenden zumindest ansatzweise auch eingeräumt, verschiedene Ungereimtheiten (insbesondere Widersprüche und

verschiedengradige Substandefizite) zutage treten. Der Argumentation in der Beschwerde, wonach die vom Bundesamt gewonnene Unglaubhaftigkeitsbeurteilung unter weitgehender Ignorierung altersbedingter Denk-, Handlungs- und Wahrnehmungsmuster erfolgt sei, ist jedoch vollumfänglich zu stützen: Tatsächlich scheinen die an die drei Kinder gestellten Anforderungen an die Glaubhaftmachung nicht von jenen abzuweichen, die in objektivierter Weise an einen durchschnittlichen Erwachsenen gestellt werden. Ein Differenzierung ist in den angefochtenen Verfügungen nicht erkennbar, obwohl gemäss Praxis bei Minderjährigen generell weniger hohe Anforderungen an die ihnen obliegende Mitwirkungspflicht und an einen widerspruchsfreien Sachvortrag gestellt werden dürfen (vgl. EMARK 1999 Nr. 2, Erw. 6d). Als besonders stossend erweist sich diese Feststellung beim zehnjährigen Beschwerdeführer, welchem in wenigen Zeilen der ihn betreffenden Verfügung pauschal eine Oberflächlichkeit in weiten Teilen seiner Schilderungen vorgeworfen wird; dazu werden ihm nicht näher konkretisierte "diverse Ungereimtheiten" in den Schilderungen seiner Schwestern zur Last gelegt. Aber auch bei letzteren - ausgewiesenermassen erst zwölf- beziehungsweise vierzehnjährig - wird die Messlatte für die Glaubhaftmachung vom Bundesamt klar zu hoch angesetzt; es kann auf die betreffenden Ausführungen in der Beschwerde integral verwiesen werden. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass den Vorbringen der Beschwerdeführenden zwar verschiedene Ungereimtheiten und ein Konstruktspotenzial anhaften, der Rückschluss der Unglaubhaftigkeit aber mit der vorinstanzlichen Argumentation nicht zulässig ist. Eine abschliessende Würdigung der Glaubhaftigkeitsfrage hinsichtlich des Wegweisungsvollzuges kann angesichts der nachfolgenden Erwägungen jedoch unterbleiben.

E. 6.2.1

Die Zumutbarkeitsfrage ist in Art. 83 Abs. 4 AuG geregelt. Dessen Wortlaut bringt zum Ausdruck, dass aus humanitären Gründen, nicht in Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten der Schweiz, auf den Vollzug der Wegweisung zu verzichten ist, wenn die Rückkehr in den Heimat- oder Herkunftsstaat für die betroffene Person eine konkrete Gefährdung bedeutet oder wenn andere Umstände vorliegen, die den Vollzug der Wegweisung als nicht zumutbar erscheinen lassen. Die Bestimmung lässt mithin Raum, bei der Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges auch Überlegungen einfließen zu lassen, die sich unter dem Aspekt des nach Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (KRK, SR 0.107) zu beachtenden Kindeswohls ergeben können. Im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung ist das Kindeswohl als gewichtiger Aspekt zu berücksichtigen (vgl. EMARK 1998 Nr. 13). Für die Asylbehörden ergibt sich daraus die Verpflichtung, von Amtes wegen abzuklären, welche Situation sich für unbegleitete Minderjährige im Falle einer Heimkehr realistischere ergeben könnte. In der Praxis ist deshalb nicht nur abzuklären, ob das Kind im Falle der Rückkehr in den Heimat- oder Herkunftsstaat im Sinne des Gesetzes konkret gefährdet wäre, sondern auch, ob das Kind zu seinen Eltern oder anderen Angehörigen zurückgeführt werden kann und ob diese in der Lage sind, seine (dem Alter, der physischen und psychischen Verfassung, der Herkunft etc. entsprechenden) Bedürfnisse abzudecken (Mario Gattiker, Das Asyl- und Wegweisungsverfahren, Bern 1999, S. 111). Können die Angehörigen nicht ausfindig gemacht werden oder ergibt sich, dass die Rückkehr zu diesen dem Kindeswohl nicht entspricht, ist weiter abzuklären, ob das Kind in der Heimat allenfalls in einer geeigneten Anstalt oder bei einer Drittperson untergebracht werden kann. Dabei genügt es selbstverständlich nicht, bloss festzustellen, dass im Heimat- oder Herkunftsland Eltern

oder andere Angehörige leben beziehungsweise es im betreffenden Land Einrichtungen gebe, die sich um alleinstehende Kinder oder Jugendliche kümmern würden. Es ist vielmehr konkret abzuklären, ob das betreffende Kind tatsächlich in sein familiäres Umfeld zurückgeführt werden kann beziehungsweise ob es - wo das nicht möglich ist oder nicht dem Wohl des Kindes entspricht - anderweitig untergebracht werden kann (vgl. EMARK 1998 Nr. 13 E. 5 S. 95 ff., EMARK 2006 Nr. 24 E. 6.2. S. 258 f., EMARK 2003 Nr. 5 E. 3 S. 35). Das BFM (und nicht die kantonale Vollzugsbehörde) hat daher im Hinblick auf die Anordnung des Vollzuges der Wegweisung vorgängig auch geeignete Massnahmen zu treffen, damit die minderjährige Person bei ihrer Rückkehr von ihren Eltern, anderen Angehörigen oder von einer Behörde oder Institution, die in der Lage ist, dem Kind bei seiner Ankunft weiterzuhelfen, in Empfang genommen wird (in diesem Sinne auch UNHCR, Guidelines on Policies and Procedures in Dealing with Unaccompanied Children Seeking Asylum, Genf, Februar 1997, S. 11, N 9.4 sowie Gattiker, a.a.O., S. 111), wo dies in Anbetracht des Alters des Betroffenen und damit im Interesse des Kindes erforderlich erscheint. Hingegen können die Rückreisemodalitäten wie insbesondere die Begleitung der Minderjährigen sowie Zeitpunkt und Ort der Übergabe (inklusive Absprache mit der in Empfang nehmenden Person) durchaus erst im unmittelbaren Vorfeld der Rückkehr geregelt werden. Da es sich dabei um blossе Vollzugsmodalitäten handelt, bleibt es dem BFM überlassen, inwieweit es die diesbezüglich notwendigen Schritte selbst vornimmt oder diese dem für den Vollzug zuständigen Kanton überlässt (vgl. EMARK 1998 Nr. 13 E. 5e/bb S. 100).

E. 6.2.2

Diese gebotenen Abklärungen wurden vorliegend bei den Beschwerdeführenden nicht rechtsgenügend vorgenommen: Wie oben ausgeführt, reicht es nicht, dass gemäss Botschaftsauskunft die Eltern in der Republik Kongo - somit einem Drittstaat - ein Aufenthaltsrecht und eine Wohnsitzadresse besässen. Ebenso wurde die Feststellung, wonach die geltend gemachten Befürchtungen (Beschneidung und Zwangsverheiratung der Beschwerdeführerinnen in Burkina Faso) und der behauptete Kontaktabbruch zu den Eltern nicht glaubhaft seien, in nicht rechtskonformer Würdigung des Sachverhalts gewonnen (vgl. oben E. 6.1). Die darauf wiederum basierende Vermutung des BFM, wonach sich die Eltern nach wie vor in Brazzaville aufhielten und den Beschwerdeführenden somit eine Wohnsitznahme dort zuzumuten sei, kann unter dem Aspekt des Kindeswohls schon deshalb nicht zur Annahme der Zumutbarkeit führen, weil sämtliche Beschwerdeführenden auch nicht annähernd an der Schwelle zur Volljährigkeit stehen. Ihre Behauptung, wonach keine Kontakte zu den womöglich getrennt lebenden Eltern oder zu anderen Angehörigen bestünden, sind ernst zu nehmen und eine gegenteilige Annahme muss sich auf klare Abklärungsergebnisse stützen. Vorliegend fällt aber auf, dass die durchgeführte Botschaftsabklärung zwar zur Verifizierung von gesuchstellerischen Angaben (Personalien, Familienverhältnisse, Staatszugehörigkeiten, Wohnsitzadresse, Aufenthaltsstatus etc.) geführt hat, die beauftragte Vertrauensperson jedoch keine Angehörigen der Beschwerdeführenden persönlich angetroffen hat, sondern einzig F. _____, welche um Auskünfte ersucht worden sind. Nicht logisch nachvollziehbar ist sodann das in der Vernehmlassung deponierte Argument der Vorinstanz, wonach sich angesichts des Abklärungsergebnisses der Schweizerischen Botschaft und der als unglaubhaft erkannten Abschiebung der Beschwerdeführenden durch die Eltern nach Burkina Faso die Frage nach der Bereitschaft der Eltern zur Wiederaufnahme der Beschwerdeführenden gar nicht stelle.

E. 6.2.3

Damit hat das BFM den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig festgestellt und den zuvor formulierten Anforderungen für die Rückführung Minderjähriger nicht genügt. Beschwerden gegen Verfügungen des BFM über die Verweigerung des Asyls und die Wegweisung haben grundsätzlich reformatorischen und nur ausnahmsweise kassatorischen Charakter (Art. 105 Abs. 1 und Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 61 Abs. 1 VwVG). Reformatorische Entscheidung setzt indessen Entscheidungsreife, insbesondere eine genügende Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes, voraus. Dies ist vorliegend hinsichtlich der Durchführbarkeit, insbesondere Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung für die drei Minderjährigen nicht gegeben, weshalb die angefochtenen Verfügungen - soweit sie nicht in Rechtskraft erwachsen sind - aufzuheben und die Sache zur richtigen und vollständigen Sachverhaltsabklärung sowie zur Neu Beurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen ist. Diese hat demnach einen Kontakt mit den Eltern oder anderen Familienangehörigen herzustellen und die Zumutbarkeit einer Rückführung in den Heimatstaat beziehungsweise einen Drittstaat konkret aufzuzeigen, oder aber auf konkrete Weise darzulegen, welche im betreffenden Land tätige Organisation die Beschwerdeführenden bis zum Erreichen der Volljährigkeit in einer den weiter oben dargelegten Kriterien entsprechenden Weise betreuen kann. Führen solche Abklärungen nicht zu positiven Resultaten, sind die Beschwerdeführenden vorläufig aufzunehmen. Die vorläufige Aufnahme hat, ihrer Wortgebung entsprechend, provisorischen Charakter; sie wäre gegebenenfalls und beispielsweise dann wieder aufzuheben, wenn eine Kontaktnahme mit den Eltern sowie deren Wiederaufnahmebereitschaft bezüglich der Beschwerdeführenden erst in einem späteren Zeitpunkt sichergestellt werden könnte.

E. 6.3

Da die Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit) alternativer Natur sind und zuvor eine ungenügende Sachverhaltsabklärung der Vorinstanz im Zusammenhang mit der Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges festgestellt wurde, erübrigen sich grundsätzlich weitere Ausführungen im Zusammenhang mit der Zulässigkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzuges. Dennoch ist im Hinblick auf eine neu zu erlassende Verfügung des Bundesamtes auf weitere Mängel in der angefochtenen Verfügung hinzuweisen:

E. 6.3.1

Im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung macht das Bundesamt umfassende Ausführungen zur Frage der Justiziabilität der verschiedenen Bestimmungen der KRK (vgl. angefochtene Verfügungen je E. II/2-6). Direkt im Anschluss daran erkennt das Bundesamt die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzuges (a.a.O. E. II/7), ohne dass zuvor jedoch eine sachverhaltliche Subsumtion unter die ausgebreiteten Justiziabilitätsgrundlagen vorgenommen worden wäre. Die Schlussfolgerung der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzuges lässt sich somit rechtlich nicht in einer Schrittfolge nachvollziehen, womit die Begründungspflicht und mithin der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt ist.

E. 6.3.2

Im Weiteren ist festzustellen, dass die angefochtenen drei Verfügungen keinerlei Ausführungen betreffend die Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. ferner Art. 8 EMRK) enthalten. Speziell die Tatsache, dass das Bundesamt trotz des offensichtlichen persönlichen und sachlichen Zusammenhanges für jedes der drei Kinder eine separate

Verfügung erlassen hat, birgt die potenzielle Gefahr, dass im Vollzugsstadium unkoordiniert - beispielsweise zeitlich gestaffelt oder mit unterschiedlichen Zieldestinationen - vorgegangen wird und damit die Familieneinheit der drei Geschwister gefährdet ist. Gerade der Umstand, dass sie derzeit nicht von ihren Eltern oder anderen Angehörigen begleitet sind, würde ein weiteres Zerreißen der Familieneinheit als besonders gravierend erscheinen lassen.

E. 6.3.3

Schliesslich ist die Vorinstanz darauf aufmerksam zu machen, dass in den Dispositiven der angefochtenen Verfügungen die Wegweisung und Vollzugsanordnung ausdrücklich auf die Republik Kongo beschränkt wird. Dieses Land ist weder das Geburtsland noch das Nationalitätsland der Beschwerdeführenden. Vielmehr handelt es sich um jenes Land, deren Behörden die Beschwerdeführenden zu unbeschränktem Aufenthalt berechtigen. Mithin weist es nicht mehr als die Qualität eines Drittlandes auf. Die Zulässigkeitsprüfung nach Art. 5 Abs. 1 AsylG und Art. 3 EMRK bezieht das Bundesamt in den Erwägungen der angefochtenen Verfügungen demgegenüber einzig auf den "Heimatstaat", welcher nach der gesetzlichen Logik und Systematik abstrakt zu verstehen und unbesehen der emotionalen Bezugsnähe nur das Land der eigenen Staatsbürgerschaft darstellen kann, unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer in diesem. Insofern ist dem BFM auch in diesem Punkt eine Verletzung der Begründungspflicht anzulasten, weil es die erwähnte Zulässigkeitsprüfung nicht auf jenes Land bezogen hat, welches es im Dispositiv als einziges Zielland der Wegweisung bezeichnet hat.

E. 7

Die vom BFM am 25. August 2008 dem Bundesverwaltungsgericht zur Kenntnis gebrachten Unterlagen betreffend Visagesuche der Eltern und der weiteren Geschwister der Beschwerdeführenden sind, wie vom BFM zutreffend bemerkt, für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführenden und ihrer persönlichen Glaubwürdigkeit durchaus nicht unerheblich. Insbesondere könnten die behaupteten Kinds- und Geschwisterverhältnisse, Altersangaben, ferner die angebliche Kontaktlosigkeit zu den Eltern sowie weitere wesentliche Sachverhaltsbestandteile nunmehr womöglich in einem anderen Licht erscheinen. Am gewonnenen Ergebnis eines ungenügend abgeklärten Sachverhalts ändert dies freilich nichts. Vielmehr wird die Erkenntnis eines zusätzlichen Abklärungsbedarfs dadurch zusätzlich gestützt, dass die neuen und hauptsächlich via die Schweizer Botschaft in Kinshasa erhaltenen Unterlagen zum Teil Informationsgehalte aufweisen, welche den bereits vorliegenden Abklärungsergebnissen derselben Botschaft widersprechen. Eine nähere Würdigung der Unterlagen kann und muss an dieser Stelle angesichts des ohnehin bestehenden weiteren Abklärungsbedarfs sowie des Umstandes, dass die Unterlagen den Beschwerdeführenden bislang nicht zum rechtlichen Gehör unterbreitet wurden, unterbleiben.

E. 8

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die angefochtenen Verfügungen den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig und unvollständig feststellen und Bundesrecht verletzen (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist im Sinne der Erwägungen gutzuheissen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG), zumal dem Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nach Art. 65

Abs. 1 VwVG ohnehin bereits mit Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Juli 2008 entsprochen worden ist.

E. 10

Der obsiegenden Partei ist in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG sowie Art. 7 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 (VGKE, SR 173.320.2) für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten grundsätzlich eine Parteientschädigung zuzusprechen. Den Beschwerdeführenden ist vorliegend indessen, da ihnen durch die Beschwerdeführung angesichts der unentgeltlich tätigen Rechtsvertretung keine unverhältnismässig hohen Kosten entstanden sind, trotz Obsiegens keine Parteientschädigung zu entrichten.
(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.